

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1899.

VIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 7. Februar 1899.

S.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 2. Februar 1899, Zl. 2251—I,

betreffend die Vergütung der Mittagskost für die auf dem Durchzuge befindliche Militärmannschaft im Jahre 1899.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegs-Ministerium nach Maßgabe des §. 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 93) die Vergütung, welche das Militär-Aerar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. December 1899 für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebührende Mittagskost zu leisten hat, für die Station Triest mit den Vororten innerhalb der Verzehrungssteuerlinie mit zweiundzwanzig fünf Zehntel (22·5) Kreuzern per Portion festgesetzt.

Dies wird in Befolgung des Erlasses des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 25. Jänner 1899, Z. 2461—550, II b, und im Nachhange zur hierstelligen Rundmachung vom 10. Jänner 1899, Z. 354 R.-G.-Bl. Nr. 3, hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der k. k. Statthalter:

Goëß m. p.

